

Abg. **Günther**: Meine Herren! In den allgemeinen Bemerkungen, die dem Kap. 38 voranstehen, wird dargelegt, inwiefern der Etat für die Jahre 1906 und 1907 einen größeren Zuschuß braucht als unter den früheren Verhältnissen. Es ist uns ja allgemein bekannt, daß Ausgaben, die früher im Außerordentlichen Etat erschienen, jetzt im Ordentlichen Etat Aufnahme finden. Wenn man da den entsprechenden Vergleich mit den früheren Verhältnissen zieht, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß schon in Rücksicht auf die Mehreinnahmen, die für jedes der Finanzjahre 1906 und 1907 mit 407,000 M. eingestellt sind, der Justiz-Etat eigentlich mit einem Minderzuschusse gegen früher abschließt. Meine Herren! Die wenigen Worte wollte ich nur vor-ausschicken, um etwa irgendwelcher mißverständlichen Auffassung, die man daraus ziehen könnte, von vorn-herin zu begegnen.

Es ist nun üblich, daß sich bei Besprechung des Justiz-Etats, namentlich wo das Ministerium selbst mit seinen Kompetenzen in Frage steht, auch eine Besprechung von juristischen Fragen anschließt, die für unser Land Bedeutung haben. Meine Herren! Hier ist es eine Frage von weittragender Bedeutung, die, wenn sie auch ihre endgültige Erledigung im Reichstage finden muß, doch der Zustimmung der Königl. Staatsregierung, insbesondere aber des Königl. Justizministeriums bedarf: es ist das die Frage der Reform für die Straf-prozeßordnung.

Meine Herren! Ich begegnete vor einigen Monaten — wenn ich nicht irre, war es Anfang November — der Zeitungsnotiz, daß in nächster Zeit eine vertrauliche Besprechung zwischen Vertretern der größeren Landesjustizverwaltungen über die Grundlage der Strafprozeßreform im Reichs-justizamte gepflogen werden sollte. Da wurde ferner ausgeführt, daß man sich auf Grund dieser vertraulichen Besprechung über den vom Reichsjustizamte auszuarbeitenden Entwurf einigen wollte, der später dem Reichstage zur Beratung vorgelegt werden soll. Es handelt sich also, um das zu wiederholen, um die Reform des Strafprozesses. Mir kommt es nun darauf an, die Ansicht und die Meinung des Vertreters des Königl. Justizministeriums, des Leiters des Justizministeriums Dr. Otto, zu hören, inwieweit die sächsische Regierung bei diesem Entwurfe des Strafprozesses mit beteiligt gewesen ist und ob sie dem von der Strafprozeß-Kommission ausgearbeiteten Entwurfe im wesentlichen zustimmen gedenkt.

Meine Herren! Als die Strafprozeßordnung — ich habe meine Unterlagen zum Teil der „Deutschen

Juristenzeitung“ entnommen, aber auch anderen juristi-schen Artikeln, die in der Tagespresse erschienen sind — im Jahre 1877 erschien, da waren sich viele Juristen darüber einig, daß sie vom Momente ihres Er-scheinens an der Reform bedürftig sei. Ich bin dieser Auffassung nicht nur einmal begegnet, sondern wir haben gerade auf dem Parteitage der Frei-sinnigen Volkspartei von seiten angesehenen Juristen diese Meinung hören müssen, wie reformbedürftig die Strafprozeßordnung schon seit dem Anfange ihrer Entstehung gewesen sei. Im Jahre 1903 wurde eine Spezialkommission berufen, die den Auftrag erhielt, einen Entwurf für die Reform des Strafprozesses aus-zuarbeiten.

Meine Herren! Was bei dieser Reform besonders aufgefallen ist, das ist das Bestreben und die Ab-sicht, die volkstümlichen Schwurgerichte zu be-seitigen, und, meine Herren, das ist der Kardinal-punkt, der mich veranlaßt, heute darüber zu sprechen. Es ist allgemein bekannt, daß ein lebhaftes und in vielen Beziehungen berechtigtes Mißtrauen gegen die Strafjustiz besteht. Man könnte das an vielen Beispielen nachweisen. Ich will dabei nicht un-erwähnt lassen, daß auf diesem Gebiete natürlich nie etwas Vollkommenes erreicht werden kann, was allen Ansprüchen genügen könnte, immerhin aber, meine Herren, herrscht darüber Einigkeit, bei vielen Juristen und Nichtjuristen, daß eine besondere Berechtigung zu dem Mißtrauen gegen die Strafjustiz vorhanden ist.

(Abgg. Goldstein und Bär: Sehr richtig!)

Wenn man nun, um dieses Mißtrauen zu beseitigen, Einrichtungen und Garantien schaffen würde, so wäre das jedenfalls mit Freuden zu begrüßen, und wenn die Kommission für die Reform der Strafprozeßordnung ihre Vorschläge in der Weise formuliert haben würde, um solchen berechtigten Wünschen zum wesentlichen Teile nachzugeben, sie der Erfüllung näher zu bringen, so würde auch die Kritik nicht so eingesezt haben, wie ich sie aus der juristischen Fachliteratur feststellen konnte.

Meine Herren! Wir haben, wie bekannt, jetzt drei Arten von Strafgerichten: in erster Instanz das Schöffengericht, welches in der Zusammensetzung von einem Richter und zwei Schöffen urteilt, also mit zwei Laien; dann die Strafkammer, zusammengesetzt aus fünf gelehrten Richtern und unter gewissen Voraussetzungen nur aus drei gelehrten Richtern, und dann das Schwurgericht. Es kommt dann noch unter gewissen Voraussetzungen, bei Landesverrat und